

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal 2026



Förderungsrichtlinie zur Auszahlung der Zweckzuschüsse nach dem Entgelterhöhungszweckzuschussgesetz (EEZG) für das Jahr 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung und Förderungszweck	3
2	Dauer der Förderungsmaßnahme	3
3	Förderungsstellen.....	3
4	Wie und was wird gefördert?	3
5	Wer kann eine Förderung beantragen?	4
6	Förderungshöhe	4
7	Förderungsvoraussetzungen	4
8	Ausschließungsgründe	5
9	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	5
10	Erforderliche Unterlagen.....	6
11	Bedingungen und Nebenverpflichtungen	6
	Berichtslegung und Kontrollrechte	6
	Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung	6
	Insolvenzrechtliche Bestimmungen.....	7
	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	7

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Referat Pflegemanagement

☒ Friedrichgasse 9, 8010 Graz

E-Mail: pflegemanagement@stmk.gv.at

Internet: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

☒ Friedrichgasse 9, 8010 Graz

☒ abteilung8@stmk.gv.at

© Fassung Dezember 2025

1 Zielsetzung und Förderungszweck

Der Förderungszweck ist die Refinanzierung von Personalkosten an Dienstgeberinnen und Dienstgeber von Pflege- und Betreuungspersonal, die aufgrund von Entgelterhöhungen, die gemäß dieser Richtlinie mit den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vereinbart wurden, entstanden sind.

2 Dauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderung zur Refinanzierung der Mehrkosten aufgrund dieser vereinbarten Entgelterhöhungen des Pflege- und Betreuungspersonals wird ausschließlich für das Jahr 2026 gewährt.

3 Förderungsstellen

Die Förderstellen, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurden, sind:

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Referat Pflegemanagement

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz

✉ eezg-pflegemanagement@stmk.gv.at

☎ [+43 \(316\) 877-3550](tel:+433168773550)

☎ [+43 \(316\) 877-3373](tel:+433168773373)

📍 [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

Stabstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst -

Förderungsmangement

✉ abt11-foem@stmk.gv.at

☎ [+43 \(316\) 877-3607](tel:+433168773607)

4 Wie und was wird gefördert?

Die Steiermärkische Landesregierung gewährt als fördernde Stelle bei Erfüllen der in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine **Förderung** an die Trägerinnen bzw. Träger von Krankenanstalten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer), falls diese gem. einer entgeltgestaltenden Vorschrift im Zusammenhang mit dem EEZG zur Auszahlung einer monatlichen Entgelterhöhung an ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verpflichtet sind.

Die Förderung refinanziert den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer Entgelterhöhungen folgender Berufsgruppen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenten
3. Angehörige der Pflegeassistenten

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, zuletzt idF BGBl. I Nr. 108/2023

4. Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw. Diplom-Sozialbetreuer
5. Fach-Sozialbetreuerinnen bzw. Fach-Sozialbetreuer
6. Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer

nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, zuletzt idF LGBl. Nr. 90/2022

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können als Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber Förderungsanträge stellen:

- a. **Betreiberinnen und Betreiber von Krankenanstalten** gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2012 über Krankenanstalten in der Steiermark (Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG)
- b. **Betreiberinnen und Betreiber von teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege** nach landesgesetzlichen Regelungen. Dazu zählen:
 - i. **Pflegewohnheime, Pflegeplätze und psychiatrische Familienpflegeplätze** gemäß dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG),
 - ii. **Tageszentren für ältere Menschen**
 - iii. **Einrichtungen des Betreuten/Betreubaren Wohnens für SeniorInnen**
- c. **Betreiberinnen und Betreiber von mobilen Betreuungs- und Pflegediensten** nach landesgesetzlichen Regelungen. Dazu zählen:
 - i. **Hauskrankenpflege**
 - ii. **Mehrstündige Alltagsbegleitung**
 - iii. **Mobile Kinderkrankenpflege**
 - iv. **Mobile Palliativversorgung**
- d. **Betreiberinnen und Betreiber von Kureinrichtungen** nach dem Gesetz vom 4. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz)
- e. **Betreiberinnen und Betreiber von mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit, die über eine Betriebsbewilligung gemäß § 44 a StBGH**
 - i. als Einrichtung der Behindertenhilfe
und/oder
 - ii. als Dienst der Behindertenhilfe
verfügen.

6 Förderungshöhe

Die Förderung refinanziert der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer die Mehrkosten von (monatlichen) Entgelterhöhungen, die auf Basis einer entgeltgestaltenden Richtlinie vereinbart wurden, in Höhe von maximal 2.460 EUR brutto (inklusive Lohnnebenkosten) pro Vollzeitäquivalent und Jahr. Eine Aliquotierung erfolgt auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und der Beschäftigungsdauer der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Jahr 2026.

7 Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäß Punkt 5 dieser Förderungsrichtlinie.
2. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist als Dienstgeber aufgrund entgeltgestaltender Vorschriften verpflichtet, eine außerordentliche Entgelterhöhung an ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auszubezahlen.
3. Die Förderung refinanziert nur jene Entgelterhöhungen, welche mit Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern des Pflege- und Betreuungspersonals, die einer der Berufsgruppen gemäß Punkt 4 dieser Förderungsrichtlinie angehören, vereinbart wurden.
4. Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt **längstens bis zum 31.01.2027** in schriftlicher Form mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.

8 Ausschlussgründe

Von der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen und Förderungswerber, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschlussgründe vorliegt, ausgeschlossen:

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder deren handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

9 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

1. Antrag

Die Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Antragsformular möglich.

- a. **Förderungswerberinnen und Förderungswerber gemäß Punkt 5 lit. a bis d dieser Richtlinie:**

Ansuchen für Förderungen im Bereich der Pflege können direkt bei der Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege gestellt werden.

- b. **Förderungswerberinnen und Förderungswerber gemäß Punkt 5 lit. e dieser Richtlinie:**

Förderungen im Bereich der Behindertenarbeit können direkt bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration eingebracht werden.

2. Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

- a. der online eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen gemäß Punkt 10 vorliegen,
- b. die Förderungswürdigkeit¹ gegeben ist und
- c. keine Ausschlussgründe gemäß Punkt 8 dieser Richtlinie vorliegen.

3. Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Einlangen der vollständigen Unterlagen und Prüfung der Förderungsvoraussetzungen werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert. Im Falle einer Förderungszusage wird eine quartalsweise Auszahlung der Förderungsmittel vorgenommen.

4. Nachweisführung:

Bis zum **31.03.2027** ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel mittels einer vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zu erbringen. Nicht entsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten (vgl. Pkt. 11), im Vergleich zur ursprünglich beantragten Förderungssumme höhere Kosten werden vom Land Steiermark in Folge der Nachweisführung im Rahmen der Ausgabenobergrenzen überwiesen.

¹ Bei Förderungsanträgen für Personal von Pflegewohnheimen wird zur Plausibilisierung der beantragten Förderungssumme ein automatischer Abgleich der Daten des Erhebungsbogens mit den STAMP Daten durchgeführt. Im Falle von unplausiblen Abweichungen erfolgt keine Förderungszusage.

10 Erforderliche Unterlagen

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Behandlung des Förderungsantrages möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Antragsformular
2. Erhebungsbogen:
 - a. Für Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die bereits eine Förderung für das Jahr 2025 erhalten haben. Diese haben den Excel-Erhebungsbogen zur Abrechnung der Förderung 2025 beim Online-Antrag hochzuladen. Dieser gilt dann als Grundlage für die Akontierung der Förderungsmittel für das Jahr 2026.
 - b. Für Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die 2026 erstmalig einen Förderungsantrag stellen, ist der von der Förderungsstelle zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu übermitteln.

11 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Berichtslegung und Kontrollrechte

1. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dabei ist die fördergebende Stelle insbesondere berechtigt, auch in Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen oder sich diese vorlegen bzw. übermitteln zu lassen. Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind darüber von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderungsmittel, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
3. Eine nachträgliche Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer kann auch durch Organe bzw. Beauftragte, des Landes Steiermark, des Bundes, des Landes- und Bundesrechnungshofes und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel sind an das Land Steiermark spätestens 14 Tage nach Kenntnis durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zurückzuerstatten.
2. Die Förderstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gegenüber der Förderstelle vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - b. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ihre oder seine auf Grund dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - c. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
 - d. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert.

3. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers angeordnet wird, hat im Fall einer nach Förderungsgewährung zu erfolgenden Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, das vertretungsbefugte Organ gemeinsam mit der Antragsstellung einen Nachweis zu erbringen, dass die Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sichergestellt ist. Andernfalls ist eine Förderungsgewährung nicht möglich.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist die Förderstelle auch ermächtigt, Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsdaten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zu verarbeiten, soweit es für die im 1. Satz genannten Zwecke erforderlich ist.
2. Die Förderstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - i) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - ii) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - iii) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - iv) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder ihre oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zur Förderungsnehmerin bzw. zum Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-18T11:23:39+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

